



SATZUNG
der
Airbus-Hamburger Flugzeugbau Fluggemeinschaft e.V.

Beschlossen von der Hauptversammlung am 21.8.1959,
eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg
unter Nr. 69 VR 6157 am 2.9.1959

Satzungsänderung durch Hauptversammlung am 12.4.1969

Satzungsänderung durch Hauptversammlung am 16.3.1974:
Verlegung des Vereinssitzes nach <WENZENDORF>, Eintrag in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter Nr. VR 1136.

Satzungsänderung durch Hauptversammlung am 8.12.1978
auf Veranlassung der Finanzbehörde

Satzungsänderung durch Hauptversammlung am 6.12.1985

Satzungsänderung durch Hauptversammlung am 08.05.1992

Satzungsänderung durch Hauptversammlung am 05.02.1993

Satzungsänderung durch Hauptversammlung am 03.02.1995

Namensänderung des Vereines durch Hauptversammlung am 21.02.2003

I. Name, Zweck und Sitz

§ 1 a. Der Verein führt den Namen

< **Airbus - Hamburger Flugzeugbau Fluggemeinschaft e.V.**>

abgekürzt <Airbus - HFB - Fluggemeinschaft>.

b. Der Verein ist Mitglied im <Deutschen Aero Club e.V.>, abgekürzt <DAeC>, seinem Landesverband Niedersachsen, abgekürzt <LVN>, und im Dachverband der Daimler-Benz Aerospace Airbus Sport- und Flug- Gemeinschaften <Daimler-Benz Aerospace Airbus Gesamtsportgemeinschaft e.V.>, abgekürzt <DA-GSG>.

§ 2 a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Sein Ziel ist es, den Luftsport und die Luftfahrt auszuüben und zu fördern.

b. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch Beschaffung, Betrieb und Weiterentwicklung der zur Ausübung des Luftsportes erforderlichen Geräte und Anlagen, sowie durch fliegerische, flugtechnische und charakterliche Ausbildung aller an der Luftfahrt interessierten Personen.

Der Verein soll insbesondere Jugendliche an den Luftsport heranzuführen und in den erforderlichen Fertigkeiten ausbilden.

c. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral; jede parteipolitische Betätigung ist ihm untersagt.

d. Der Verein erstrebt grundsätzlich keinen Gewinn.

Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund bloßer Vereinszugehörigkeit erhalten.

e. Direkte Geldzuwendungen an den Verein ohne Zweckbindung oder diesem auf unbestimmte Zeit zur unentgeltlichen Nutzung vom Eigentümer überlassene Sachwerte sind als Schenkungen anzusehen, wenn sie vom Vorstand nicht als Darlehen oder Leihgabe bestätigt sind. Auslagen und Vorauszahlungen sind ausgenommen.

f. Es darf keine Person durch dem Vereinszweck widersprechende Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Der Verein hat seinen Sitz in Wenzendorf und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter Nr. VR 1136

II. Art und Umfang der Mitgliedschaft

- § 4 a. Die Mitglieder des Vereins sind:
1. Stimmberechtigte **Vollmitglieder**
 2. Noch nicht stimmberechtigte **Mitglieder auf Probe**
 3. **Förderer** ohne Stimmrecht
 4. **Gastmitglieder** ohne Stimmrecht
 5. **Ehrenmitglieder**
- b. Mitgliedschaft nach a.1÷4 kann jede unbescholtene Person ohne Ansehen des Standes oder des religiösen Bekenntnisses auf eigenen Antrag erhalten. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- c. Die Abgrenzung und die Bedingungen zum Erlangen der Mitgliedschaften sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.
- § 5 Die Mitgliedschaft endet durch :
- ° Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - ° schriftliche Austritts-Erklärung
 - ° Ausschluss gemäß Entscheidung der Mitgliederversammlung
 - ° Verweigerung der Vollmitgliedschaft für Mitglieder auf Probe
 - ° Zeitablauf bei Gastmitgliedern
 - ° Auflösung des Vereins

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Geschäftsordnung sowie Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane zu befolgen.
- b. Alle Mitglieder sind verpflichtet, von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen zu leisten (Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht).
- c. Vollmitglieder und Mitglieder auf Probe sind verpflichtet, sich an den Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung von Flugbetrieb, Vereins-Anlagen und -Eigentum mindestens in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang zu beteiligen.
- § 7 a. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b. Vollmitglieder, Mitglieder auf Probe und Gastmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen als Flugzeugführer am Flugbetrieb teilzunehmen.
- c. Eine Übertragung dieser Rechte an Dritte ist nicht statthaft.

- § 8 a. Bei Ende der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen, soweit sie aus der Zeit der Mitgliedschaft herzuleiten sind.
- b. Bestätigte Darlehen, Vorauszahlungen oder Leihgaben des ausscheidenden Mitgliedes an den Verein werden ihm von diesem zurückgegeben oder angemessen erstattet, falls er Sachleihgaben auf Dauer erwirbt.
- c. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Erstattung von Umlagen, die das ausscheidende Mitglied geleistet hat; ein Anspruch auf Rückgabe von Spenden und Schenkungen ist ausgeschlossen.

IV. Organe des Vereins

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

- °die Mitgliederversammlung (oberstes Organ)
- °der geschäftsführende Vorstand
- °der erweiterte Vorstand
- °die Kassenprüfer

§ 10 a. Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden gemeinsam :

- °1. Vorsitzender
 - °2. Vorsitzender
 - ° Kassenwart
- b. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- c. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein rechtsgültig.
- d. Den erweiterten Vorstand bilden gemeinsam :
- °der geschäftsführende Vorstand
 - °Fachmitglieder gemäß der Geschäftsordnung
- e. Dem erweiterten Vorstand können nur vollrechtsfähige Vollmitglieder angehören.
- f. Der erweiterte Vorstand ist an die Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- ° Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung aussetzen, wenn diese zu Ausgaben oder Minderung von Einnahmen führen.
 - ° Er hat dann binnen 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung in der Sache einzuberufen, deren Beschluss dann in der Sache unwiderruflich ist.

- § 11 a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ("Jahreshauptversammlung") findet im 1.Quartal jeden Jahres statt.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf:
- °Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes
 - °schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Vollmitglieder.
- c. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung mindestens 10 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstermin einberufen ist.
- d. Erweiterungen der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung sind zulässig, ausgenommen sind:
- ° Ausschluss von Mitgliedern
 - ° Änderung von Satzung oder Geschäftsordnung
 - °Auflösung des Vereins
- e. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder.
- f. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit es in Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines anwesenden Stellvertreters den Ausschlag.
- g. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.

V. Geschäftsjahr und Geschäftsordnung

§ 12 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Die Geschäftsordnung und deren Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

In der Geschäftsordnung sind niedergelegt:

- ° die Ausführungsbestimmungen zur Satzung, insbesondere bezüglich der Versammlungen und der Mitgliedschaften nach § 4÷6 und § 11
- ° Zusammensetzung und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes nach §10
- ° der Geschäftsgang innerhalb des Vereins
- ° der Flugbetrieb mit Vereinsflugzeugen
- ° der Betrieb des Segelfluggeländes Wenzendorf
- ° Richtlinien für die Nutzung des Segelfluggeländes Wenzendorf durch Flugzeuge, deren Halter Mitglieder sind

VI. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- § 14 a. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- b. Satzungsänderungen werden inhaltlich mit dem Zeitpunkt des Beschlusses gemäß § 14a rechtswirksam vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts und ggf. des zuständigen Finanzamtes (Erteilung der ggf. erforderlichen steuerrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung).
- c. Unter dem Vorbehalt aus § 14b werden mit der Beschlussfassung vorangegangene Satzungsausgaben außer Kraft gesetzt. Jedes Mitglied hat das Recht auf Erhalt der aktuellen Text-Fassung.
- § 15 a. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b. Im Falle der Auflösung des Vereins werden dessen Vermögen und Verbindlichkeiten an einen Luftsport treibenden gemeinnützigen Verein übertragen, der von der auflösenden Mitgliederversammlung als Empfänger bestimmt wird.
- Unabdingbare Voraussetzung ist, dass der Empfänger ebenfalls ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
 - Die Entscheidung darf erst nach Einwilligung des Empfängers und der steuerrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- c. Die auflösende Mitgliederversammlung ist zu §15 a, b nur beschlussfähig, wenn: sie vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Ankündigung dieser Tagesordnung mindestens 30 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstermin einberufen ist, und zu diesen Punkten mindestens 3/4 der im Verein Stimmberechtigten anwesend oder schriftlich ihr Stimmrecht ausgeübt haben. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme beim 1. Vorsitzenden schriftlich abgeben, die Stimmabgaben müssen bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung vorliegen.
- Die Beschlüsse zu § 15 a, b können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- § 16 Redaktionelle Änderungen, die lediglich aus formalen Gründen von Behörden verlangt werden, sowie Textkorrekturen aus sprachlichen Gründen ohne Änderung des Inhalts können durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und eingearbeitet werden. Sie sind zu protokollieren.

Für die vorstehende Fassung: Wenzendorf, den 21. 02. 2003

Dr. H. Seeler,
1. Vorsitzender

Dr. K. Weise,
2. Vorsitzender

M. Frei
Kassenwart